



Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbepark Grüner Weg"

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Beratungsfolge:

05.05.2009 Stadtentwicklungsausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Aufstellung der Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbepark Grüner Weg“ wird gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die sich im Geltungsbereich der Teilaufhebung befindenden Flächen sollen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Obere Brede/Tuttenbrock“ einbezogen werden, um für die Erweiterungsabsichten des angrenzenden Gewerbebetriebes einheitliches Baurecht zu schaffen.

Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke:

Flur 2, Flurstücke 10, 281 teilw.

Flur 10, Flurstücke 404 teilw., 420 teilw.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Flur 2, Flurstücke 279, 5, 6, 7, 278, 280, 133, 127, 11, 281 teilw.

Flur 10, Flurstücke 404 teilw., 420 teilw., 430, 400

2. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB der Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbepark Grüner Weg“ sowie deren Begründung wird beschlossen. Der Entwurf der Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbepark Grüner Weg“ mit Begründung wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Verfahren derzeit keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Finanzierung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Entscheidung momentan keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt hat.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung der Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbepark Grüner Weg“ erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuchs erster Teil. Die einzelnen Rechtsgrundlagen sind in der Erläuterung und im Beschlussvorschlag genannt.

Erläuterungen

Die Erweiterungsabsichten eines Gewerbetreibenden im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbepark Grüner Weg“ in Richtung Norden sind nur realisierbar, wenn hierzu die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Zurzeit stehen dieser Erweiterungsabsicht Festsetzungen der rechtsverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbepark Grüner Weg“ entgegen. Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes und die Einbeziehung dieses Bereichs in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Obere Brede/Tuttenbrock“ wird einheitliches Baurecht für die Erweiterungsabsicht geschaffen und sichergestellt, dass nicht unterschiedliches Baurecht aus zwei Bauleitplänen bei der späteren bauordnungsrechtlichen Beurteilung zugrunde zulegen wären.

Die in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbepark Grüner Weg“ festgesetzte Fläche für Wald wird ebenfalls in den Bebauungsplan Nr. 60 einbezogen, um einerseits diese Fläche planungsrechtlich zu sichern und andererseits innerhalb des sich in dieser Fläche geplanten Fuß- und Radweges die Trasse der Wasserleitung sichern zu können.

Der Sachverhalt ist in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 13.11.2008 vorgetragen und behandelt worden. Die Angelegenheit soll im Rahmen des gesamten Verfahrens geregelt werden.

Anlage/n:

ohne